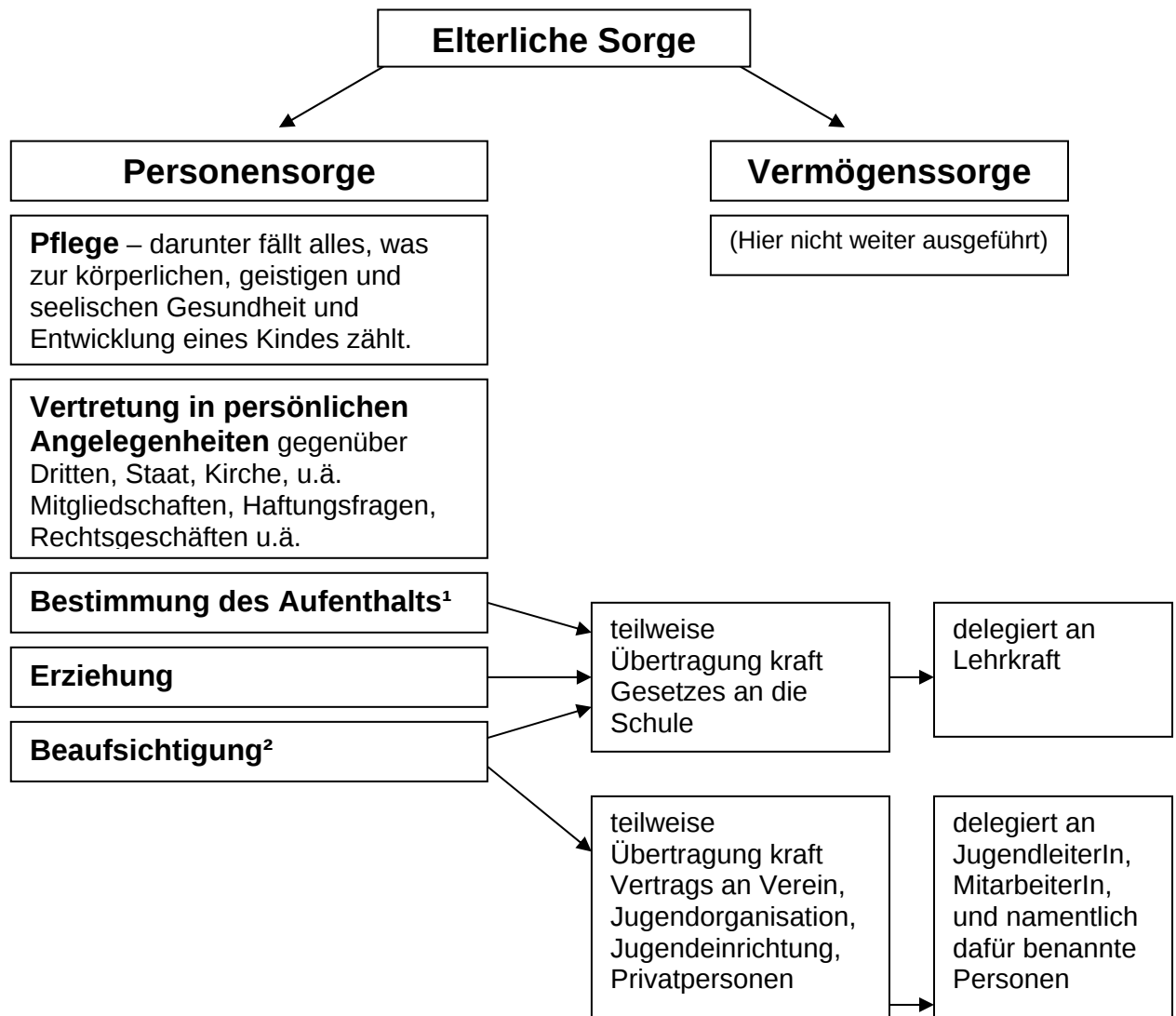


Das elterliche Sorgerecht Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten



¹⁾ **Aufenthaltsbestimmungsrecht:** auch bei einem kurzfristigen Ortswechsel, insbesondere bei Übernachtungen (Ausflug, Ferienprogramm, Seminar,) greift dieses Recht der Eltern. Hier empfiehlt sich grundsätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern. Gleichzeitig sollte auch die Übertragung der Aufsichtspflicht für beide Seiten verbindlich erfolgen.

²⁾ die **teilweise Übertragung der Aufsichtspflicht** kraft Vertrages an eine Jugendorganisation benötigt nicht zwingend der Schriftform. Es genügt das beidseitige Einverständnis, dass das Kind die Einrichtung besuchen darf. Dieses Einverständnis kann sogar „stillschweigend“ vorausgesetzt werden, sobald eine gewisse Regelmäßigkeit des Besuchs eingetreten ist. D.h. im Schadensfall können Eltern auch ohne jegliche schriftliche Vereinbarungen die Einrichtung zur Haftung mit heranziehen.